

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

5 (16.5.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 5.

16. Mai.

Die Strafgesetzgebung.

Aus dem Strafgesetzbuche.

(Fortsetzung.)

XII. Titel. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 243. (Vergiftung.) Wer einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbe- stimmten Vorsatz, ihn zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1. im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode be- straft;

2. im Falle einer eingetretenen anderen Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;

3. außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Anderen zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die Anwendung des §. 114 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

§. 244. (Vergiftung mit der Absicht, zu be- schädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Anderen oder eine Ver- letzung der im §. 225 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zucht- haus nicht unter acht Jahren.

Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung

1852.

verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeits-
hausstrafe herabzugehen.

§. 245. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Ver-
giftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem
Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahr-
lässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211
und 237 zur Anwendung.

§. 246. (Gemeingefährliche Vergiftung: 1.
von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Ge-
sundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet,
durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an
der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll,
im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode,
und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens
an der Gesundheit eines Anderen, mit lebenslänglichem
oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren,
in anderen Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren
bestraft werden.

§. 247. (2. von anderen Sachen.) Wer in der Absicht,
Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen,
zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde
Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch
deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an
der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann,
oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder
Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder
Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll, im Falle
dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im
Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der
Gesundheit eines Anderen mit lebenslänglichem oder
zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in
anderen Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren
bestraft werden.

§. 248. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche
Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so
soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender
Schaden an der Gesundheit eines Anderen verursacht wurde,
mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens
mit Gefängniß bestraft werden.

§. 249. Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines
Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen
ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe
zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung
des selbstständigen Gewerbsbetriebes erkannt werden.

§. 250. (Schädliche Beimischung bei Nah-

rungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Konfiskation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft.

XIII. Titel. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 251. (Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem toten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 252. (Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1. den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so

2. Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatze zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat.

Im Falle Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 253. (Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 251 und 252), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

XIV. Titel. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 255. (Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche, oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder

2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne diese Voraussetzung, wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

§. 256. (Überschreitung der Lizenz.) Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdies zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

XX. Titel. Von dem Zweikampfe.

§. 333. (Straflosigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Außer den Fällen der §§. 331 und 332 sind die Sekundanten straflos und eben so die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

XXI. Titel. Von der Nothzucht.

§. 335. (Strafe, 1. der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im §. 81 bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

2. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren:

a. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

b. wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

3. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

4. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

5. in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtslehre von unbescholtene[m] Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 336. (2. der Unzucht mit arglistig Betäubten, oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 335 bezeichneten Art angewendet worden sind:

1. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen;

2. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist

§. 337. (3. der Unzucht mit Willen-, oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335 bezeichneten Art,

1852.

wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat (§. 336 Nr. 1), zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

XXXVII. Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

§. 541. (Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte ic.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren, von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen, und im Falle der Wiederholung nach Verfündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdies nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

§. 542. (Mißbrauch der Heilkunst.) Wenn die im vorhergehenden §. 541 genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst zu erkennen.

§. 543. (Schuldhaftes Tödtung oder Körperverletzung.) Wenn die im §. 541 genannten Personen, unter den Voraussetzungen des §. 101, bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 oder 3, oder im §. 226 bezeichneten Art, so kann, nach Umständen, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der anderen Art, neben den im §. 237

gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Ist die Tödtung oder Körperverletzung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, Kunstfehlers, so wird der Angeschuldigte, in so fern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

(Schluß folgt.)

Z e i t u n g.

Ordensverleihungen. Geheimrath und Leibarzt Dr. Bils, Direktor der Sanitätskommission, erhält zum innehabenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubs,

Geheimer Hofrath und Leibarzt Dr. G u g e r t in Baden das Commandeurkreuz, und

Hofrath und Hofphysikus Dr. S c h r i e d e l d a h i e r das Ritterkreuz desselben Ordens.

Antepphysikus Fr. W. K r e u z e r in Durlach erhält vom Könige von Preußen den Rothen Adlerorden vierter Klasse,

der pensionirte Stabsarzt B o c h in M a n n h e i m vom Großherzog von Hessen das Ritterkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen.

Konfskription. Die Aushebung der Rekruten von 1851 findet vom 16. Mai bis 7. Juni und zwar in 6 Bezirken statt: 1. im Seekreis durch Oberarzt W e b e r, 2. Oberrheinkreis durch Regimentsarzt Dr. W u c h e r e r, 3. Mittelhheinkreis südliche Hälfte durch Oberarzt Dr. S o f f m a n n, 4. nördliche Hälfte durch Regimentsarzt K e r l i n g e r, 5. Unterrheinkreis westlicher Theil durch Regimentsarzt F i n n e i s e n, 6. östlicher Theil durch Regimentsarzt W e b e r.

Dienstmachtigkeiten. Der bisherige Hausarzt F ü s s l i n wird zum Verwalter des neuen Männerzuchtshauses in B r u c h s a l ernannt.

Offene Stellen. Die Gemeinde S c h r i e s h e i m, Amt L a d e n b u r g, 2700 Seelen groß, sucht einen Arzt, und sagt ihm für Behandlung ihrer Armen jährlich 150 fl. zu.

S a g g e n a u und R o t h e n f e l s ist noch ohne Arzt, und wiederholt sein Ausschreiben (Mitt. Nr. 2).

Durch die Beförderung des Spitalarztes F a l l e r zum Amtsvundarzt in Engen ist die Stelle des Spitalarztes und Unterpflegers am fürstlich fürstbergischen allgemeinen Landespitale zu G e i s i n g e n erledigt, und wird mit einem jährlichen Gehalte von 250 fl. von der f. f.

1852.

Milde = Stiftungs = Kommission zu Donaueschingen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Wohnortsänderungen. Arzt Bordini ist von Kirchhofen, Amt Staufen, nach Steinbach bei Bühl gezogen. Amtschirurg Kiefer von Schwellingen begiebt sich vorderhand mit einjährigem Urlaube nach Amerika.

Todesfall 1850. 12. Johann Stephan Schwab von Bettelbronn, Arzt und Geburtshelfer in Mannheim, 1833 licenzirt, ist im Oktober 1850 gestorben.

Miszellen.

Die Kosten der letzten Krankheit. Wie Einer bis zu seinem Tode krank gewesen, und doch nie eine letzte Krankheit gehabt haben kann: Dieses Räthsel oder diese Kalendergeschichte hat sich kürzlich in Paris zugetragen, und ist von geschiedten Juristen gelöst und wahr gemacht worden. Da die Entscheidung, welche der Pariser Gerichtshof gab, auch jeden Tag in Baden vorkommen kann, so erzählen wir sie. Ein Leberkranker, der mehrere Monate in ärztlicher Behandlung gestanden, gab sich im Uebermaß seiner Leiden selbst den Tod. Der Arzt reichte seine Forderung ein, und machte sein Recht als Vorzugsgläubiger geltend, welches ihm Artikel 2101 des Code civil zuspricht, der wie im badischen Landrechte „die Kosten der letzten Krankheit“ mit Vorzugsrecht begab. Er wurde vom Gerichte abgewiesen, und zwar: „in Erwägung, daß das Gesetz ein Vorzugsrecht einräumt für die Forderungen, welche aus den Kosten der letzten Krankheit entstehen, woran der Kranke gestorben.“ Nur schade, daß die letzten vier Worte ein willkürlicher Zusatz sind, welchen weder das französische noch das badische Gesetz enthält. — Der ärztliche Verein der Seine hat die Sache aufgegriffen, um beim Appellationshofe gegen diese Auslegung Berufung einzulegen.

Eine neue Art von Auskultation. Ein Arzt in Plymouth hat neben der Schwelle seines Hauses auf der Straße eine Art von Sprachrohr oder Hörrohr von Gutta = Percha angebracht; ein langes Rohr, ebenfals von Gutta = Percha, führt von da bis zum Kopfkissen des Doktors. Des Nachts, wenn man seinen Rath verlangt, erheißt er ihn, ohne sich aus seinem Bette zu bemühen, mit Hilfe dieses Schlauches. — Es fehlt bei dieser dankenswerthen Erfindung nur noch die Büchse, welche sich in der Mauer, auch neben der Schwelle, anbringen läßt, um sogleich den Silberling für die nächtliche Konsultation aufzunehmen.